



**Planungsausschuss 8.11.2022, Gemeinsamer Antrag der Fraktionen
Bündnis 90/Die Grünen, SPD, Die Linke, CDU, FDP und WSI:**

Ausbau Erneuerbarer Energien in Wedel: Rechtliche Voraussetzungen für die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich (Landschaftsschutzgebiete) von Wedel auf Kreisebene schaffen, PL 20.09.22

Wir beantragen, dass die Verwaltung jetzt die Grundvoraussetzungen für die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen in Wedel schafft. Wir sind der Ansicht, dass dies jetzt so schnell wie möglich angegangen werden muss, um auf diesem Wege für Klimaschutz und eine Energieerzeugung aus Erneuerbaren Energien zu sorgen, die unsere Kommune unabhängiger von fossilen Energieträgern und Preisentwicklungen macht. Es gibt Interessenten, die ihre Flächen im Außenbezirk für die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen an unsere Stadtwerke verpachten möchten. Um dies zu ermöglichen, müssen Änderungen in den Kreisverordnungen für die Landschaftsschutzgebiete LSG 05 sowie LSG 04 von unserer Stadtverwaltung bei der Kreisverwaltung beantragt werden.

Der Planungsausschuss beschließt: Die Verwaltung wird beauftragt:

- 1) Bei der Kreisverwaltung Pinneberg zu beantragen, dass in den Kreisverordnungen über die Landschaftsschutzgebiete „Holmer Sandberge und Moorbereiche“ (LSG 05) vom 20.12.2002“ sowie „Pinneberger Elbmarschen“ (LSG 04) vom 29.03.2000 jeweils der § 5 „Genehmigungsbedürftige Handlungen, Ausnahmen“ für die Möglichkeit einer Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen folgendermaßen geändert wird:**

§ 5 Genehmigungsbedürftige Handlungen, Ausnahmen

(1) Nach Maßgabe des § 54 Abs. 1 LNatSchG kann die untere Naturschutzbehörde Ausnahmen für folgende genehmigungsbedürftige Handlungen zulassen, soweit sich dies mit dem Schutzzweck nach § 3 Abs. 2 und den besonderen Schutzziele des § 3 Abs. 3 vereinbaren lässt. [...]

(2) In der Randzone können außerdem nach Maßgabe des Absatz 1 für folgende genehmigungsbedürftige Handlungen Ausnahmen zugelassen werden ...

Es ist hier neu einzufügen:

– die Errichtung oder Änderung von Solar-Freiflächenanlagen,

- 2) Für die Beantragung einer Ausnahme bzw. Änderung der Kreisverordnung sind nach § 7 der Kreisverordnungen zu den Landschaftsschutzgebieten LSG 04 und LSG 05 Pläne und Beschreibungen der geplanten Solar-Freiflächenanlagen zu erstellen und einzureichen. Den Stadtwerken Wedel liegen bereits Interessensbekundungen / Flächenangebote von Verpächtern vor.**
- 3) Falls für den Antrag bei der Kreisverwaltung erforderlich, ist ein vorhabenbezogener Bebauungsplan mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplans für die angebotenen Flächen zu erstellen. Siehe dazu auch als Beispiel das Rahmenkonzept Potenzialflächen für Photovoltaik-/Solarenergie-Freiflächenanlagen der Stadt Brunsbüttel (<https://www.brunsbuettel.de/index.phtml?NavID=1770.598>)**

Willi Ulbrich und Petra Kärgel für die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

Sophia Jakobs-Emeis für die Fraktion SPD

Bastian Sue für die Fraktion Die Linke

Michael Kissig für die Fraktion CDU

Renate Koschorrek für die Fraktion der FDP

Angela Drewes für die Fraktion WSI

Schriftliche Begründung der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:

Rund 45 Prozent der Fläche des Kreises Pinneberg sind als Landschaftsschutzgebiete (LSG) ausgewiesen. In diesen Arealen soll die vorhandene Landschaft vor Eingriffen und Veränderungen geschützt werden. Land- und forstwirtschaftliche Flächen dürfen im Landschaftsschutzgebiet wie gewohnt bearbeitet werden. Solar-Freiflächenanlagen dürfen in LSG dagegen NICHT errichtet werden. Solar-Freiflächenanlagen sind keine privilegierten Vorhaben im Sinne des § 35 BauGB und damit werden im Rahmen der erforderlichen Bauleitplanungen u.a. die Fragen der naturschutzrechtlichen Rahmenbedingungen relevant. Im Falle der bestehenden Landschaftsschutzgebietsverordnungen regelt der § 4 LSG-VO, dass „die Errichtung von baulichen Anlagen auf baulich bisher nicht genutzten Grundflächen, Straßen, Wege, Bahnanlagen und sonstige Verkehrsflächen mit festem Belag (...)“ grundsätzlich unzulässig sind. An dieser Unzulässigkeit ändert auch ein „überragendes öffentliches Interesse“ für den Ausbau der Erneuerbaren Energien in Deutschland / Schleswig-Holstein aus dem „Osterpaket“ nichts.

Fazit: Wir können in Wedel nur dann Solar-Freiflächenanlagen errichten, wenn die Stadt Wedel beim Kreis beantragt, dass der § 5 der Kreisverordnungen über die Landschaftsschutzgebiete „Holmer Sandberge und Moorbereiche“ (LSG 05) sowie „Pinneberger Elbmarschen“ (LSG 04) um eine Ausnahmeregelung für Solar-Freiflächenanlagen erweitert werden soll.

U.a. der Kreis Dithmarschen hat diese Änderung zugunsten der Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen bei der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rüsdorfer Moor“ vom 03.05.2022 im Sinne des Ausbaus der Erneuerbaren Energien bereits eingefügt.

Zur kurzen Erläuterung: Landschaftsschutzgebiete sind KEINE Naturschutzgebiete. Es darf dort intensive Landwirtschaft mit Pestizideinsatz (u.a. Glyphosat) betrieben werden. Weidehaltung wäre bei den von unseren Stadtwerken geplanten Solar-Freiflächenanlagen weiterhin möglich. Es könnten auch Agri-Photovoltaik-Anlagen errichtet werden, ein Verfahren zur gleichzeitigen Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für die Nahrungsmittelproduktion und die PV-Stromerzeugung. Das Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme (ISE)** sieht in der Agri-Photovoltaik eine Chance für Landwirtschaft und Energiewende, denn die Flächeneffizienz wird gesteigert und ermöglicht den Ausbau von PV bei gleichzeitigem Erhalt landwirtschaftlich nutzbarer Flächen. Die Stadtwerke Wedel stehen Agri-Photovoltaik-Anlagen sehr positiv gegenüber.

Wir müssen dringend mehr Treibhausgase einsparen und mit dem massiven Ausbau von Erneuerbaren Energien auch in Wedel beginnen. Eine Freiflächen-Solaranlage von circa zwei Hektar könnte etwa 650 Haushalte in Wedel versorgen – klimaschonend, unabhängig und preisdämpfend. Die Stadtwerke könnten sofort mit der Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen starten, aber die LSG-Verordnungen im Kreis Pinneberg verhindern das aktuell. Wenn der Kreis sich gegen eine Ausnahme in der LSG-Verordnung stellt, werden die Kommunen noch auf lange Sicht abhängig von fossiler Energie sein - teuer und klimafeindlich. Wenn wir unsere Landschaft(sbilder) effektiv für die Zukunft schützen und erhalten wollen, müssen wir es zulassen, dass ein kleiner Teil der LSG für Energieversorgung aus Erneuerbaren verwendet wird. Denn wenn wir den Klimawandel nicht aufhalten, werden Hitze und Dürre die Landschaft(sbilder) unweigerlich zerstören. Wenn wir aber Erneuerbare Energien massiv ausbauen wollen, um für Energiesicherheit und erschwingliche Energiepreise zu sorgen, müssen wir in Wedel auf die Randzonen der LSG zugreifen können. Nur auf diesem Weg wird es uns schnell gelingen, unsere Kommune mit Strom aus Solarfreiflächenanlagen zu versorgen.

In LSG werden Landschaftsbilder - und nicht die Natur/Umwelt! - geschützt. Die Kernzonen der LSG sowie Naturschutzgebiete sollen unbedingt unberührt bleiben, aber in den Randzonen der LSG muss es den Gemeinden ermöglicht werden, Solarfreiflächenanlagen zu errichten.

Ein Erlass*** zu Solarfreiflächenanlagen des Landes Schleswig-Holstein unterstützt unser Anliegen, denn dort wird ausdrücklich auf die Möglichkeit der Errichtung von Solarfreiflächenanlagen in Landschaftsschutzgebieten hingewiesen, wenn in einer Abwägung der öffentliche Belang der Nutzung Erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung überwiegt.

Ausnahmen und Befreiungen sind bei der Landrätin des Kreises Pinneberg als untere Naturschutzbehörde schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss alle zur Beurteilung erforderlichen Angaben enthalten – hierzu gehören auch Pläne und Beschreibungen der geplanten Solar-Freiflächenanlagen in Wedel. Unsere Stadtverwaltung muss klären, wie diese erforderlichen Angaben genau gestaltet sein müssen.

Wir setzen große Hoffnungen in unsere Verwaltung, eine Änderung der LSG-Verordnung 05 / 04 auf Kreisebene zugunsten von Solar-Freiflächenanlagen herbeizuführen, damit unsere Stadtwerke mit der Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen endlich durchstarten können.

*** Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weitere Maßnahmen im Stromsektor, 20.07.2022**

(§ 2) Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. ...

**** <https://agri-pv.org/de>**

***** Erlass des Landes SH (https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/S/stadtenwicklung-staedtebau/Downloads/erlass_SolarFreiflaechenanlagen.pdf?__blob=publicationFile&v=1)**